

Fallstudien: „Ermittlungsverfahren“ (3)

3. Problemstellung: Gegenseitige Anerkennung von Überwachungsmaßnahmen

Fall 4:

K., ein öst StA und D., ein tschechischer StA, haben ihren Wohnsitz in Deutschland. Beide befinden sich aktuell auf einer Geschäftsreise in Österreich. Sie werden von den öst Strafverfolgungsbehörden dringend verdächtigt, in Öst die Delikte der Untreue und der gewerbsmäßigen Abgabenhinterziehung begangen zu haben. Antragsgemäß wird über beide Beschuldigte die Untersuchungshaft wegen des Haftgrundes der Fluchtgefahr verhängt.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 4.1:

Über Q. (Ausgangsfall, Kindesentführung) soll in der Slowakei von der Verhängung der Untersuchungshaft im Ermittlungsverfahren wegen Kindesentführung von der Verhängung der Untersuchungshaft unter Anwendung gelinderer Mittel Abstand genommen werden. Q. hat der Rückkehr nach Österreich nach Rechtsbelehrung zugestimmt.

Wie ist die Rechtslage?

Wann ist die Überwachung der Einhaltung der vom slowakischen Gericht angeordneten gelinderen Mittel in Österreich unzulässig?

Rechtsquellen:

- a) Vorschlag des Rates für einen Rahmenbeschluss über die Europäische Überwachungsanordnung in Ermittlungsverfahren innerhalb der Europäischen Union (KOM (2006) 468);
- b) Rahmenbeschluss 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung – zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft (umgesetzt in §§ 100-121 EU-JZG).